VERORDNUNG (EWG) Nr. 2708/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

zur Ergänzung der Verordnung Nr. 213/67/EWG zur Festsetzung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 153 der ihm beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß nach Artikel 30 der obengenannten Akte die Verordnung Nr. 213/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Festsetzung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 224/72 [2], gemäß den in Anhang II dieser Akte aufgestellten Leitlinien geändert und folglich um das Verzeichnis der repräsentativen Märkte der neuen Mitgliedstaaten vervollständigt werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Artikel 1 der Verordnung Nr. 213/67/EWG wird das Wort „sechs" durch das Wort „neun" ersetzt.

(2) Der Anhang der Verordnung Nr. 213/67/EWG wird wie folgt ergänzt:

„7. Markt Guildford;

8. Markt Kopenhagen;

9. Gesamtheit folgender Märkte: Cavan, Rooskey, Limerick, Roscrea, Cork."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Sie wird ab 1. Februar 1973 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

---

(1) ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2887/67.

(2) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1972, S. 1.